

# **Berufsverband GemeindePädagogik in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (BVGP evlks)**

---

## **-Satzung -**

### **§1 Name und Wirkungsbereich**

Der Verband trägt den Namen:

Berufsverband Gemeindepädagogik in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
und wirkt im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Der Sitz des Verbandes ist Dresden.

### **§2 Ziele des Verbandes**

Der Verband wirkt als Interessenvertretung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Mitarbeit bei der Gestaltung unserer Landeskirche.
2. Gestaltung und Weiterentwicklung des Berufsbildes.
3. Erhaltung und Stärkung des Berufsbildes in der Öffentlichkeit.
4. Beratung und Unterstützung der GemeindepädagogInnen in berufsspezifischen Angelegenheiten.
5. Förderung von Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der GemeindepädagogInnen
6. Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Moritzburg und anderen Bildungseinrichtungen der Sächsischen Landeskirche
7. Förderung der Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
8. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeindepädagogik.

### **§3 Organe des Verbandes**

Die Organe sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

#### ***1. Die Verbandsversammlung***

Die Verbandsversammlung ist das höchste Gremium des Verbandes. Ihr gehören alle Mitglieder des Verbandes an. Sie trifft sich mindestens einmal jährlich. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen. Eine Außerordentliche Verbandsversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn dies von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Es gelten dieselben Einladungsmodalitäten wie bei ordentlichen Verbandsversammlungen. Die Beschlussfähigkeit ist durch die fristgerechte Einladung gegeben.

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung:**

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Kassierers und der Kassenprüfer
3. Die Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Beitrags
4. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
5. Beschluss einer Geschäftsordnung
6. Bearbeitung der Anträge
7. Einsetzen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Initiativen
8. Satzungsänderungen
9. Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Interessen des Verbandes verstoßen haben
10. Auflösung des Verbandes

#### ***2. Der Vorstand***

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem

Kassenverantwortlichen und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zu einer ordentlichen Neuwahl im Amt.

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Vorbereitung und Durchführung der Verbandsversammlung,
2. Beobachten, bearbeiten und initiieren von für den Verband wichtigen Entwicklungen,
3. Vertretung des Verbandes durch Vorstandsvorsitzende/n und Stellvertreter. Darüber hinaus kann die Vertretung des Verbandes delegiert werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Verbandes können folgende natürliche Personen werden:

1. Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst des unter § 1 genannten Wirkungsbereiches.
2. Studierende einer anerkannten Ausbildungsstätte, die in den gemeindepädagogischen Dienst führt.
3. Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen.

Die Mitgliedschaft im Verband setzt die schriftliche Beitrittsbekundung voraus und wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Mitgliedschaft endet;

1. durch Austritt aus dem Verband, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist.
2. durch den Ausschluss des Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung.
3. durch den Tod des Mitgliedes.

### **§5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

### **§6 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung zur Verbandsversammlung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung und Änderungsvorschläge mitzuteilen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§7 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Vermögen des Verbandes fließt im Falle seiner Auflösung einer gemeindepädagogischen Ausbildungsstätte zu.

**beschlossen zur Gründungsversammlung des Berufsverbandes am 3.7.2013 in Moritzburg  
geändert zur Vollversammlung des Berufsverbandes am 11.06.2014**